

Diakonie An Sieg und Rhein Zeughausstraße 7-9 53721 Siegburg

Per E-Mail an:

Landrat
Fraktionsvorsitzender der CDU
Fraktionsvorsitzender der GRÜNEN
Sozialdezernent

Diakonie An Sieg und Rhein
Geschäftsführung
Zeughausstraße 7-9
53721 Siegburg

Telefon: 0 22 41 – 54 94 - 39
Fax: 0 22 41 – 54 94 - 65

geschaeftsstelle@diakonie-sieg-rhein.de
www.diakonie-sieg-rhein.de

16.11.2020

Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatung durch den Rhein-Sieg-Kreis Antrag auf Erhöhung ab 2021

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Bieber,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Steiner
sehr geehrter Herr Dezernent Schmitz,

ich schreibe Ihnen im Namen aller Verbände und Vereine, die im Rhein-Sieg-Kreis in der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung tätig sind.

I. Einführung

Im Rhein-Sieg-Kreis sind folgende Verbände und Vereine in der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung tätig:

- AWO Bonn/Rhein-Sieg
- Diakonisches Werk An Sieg und Rhein
- donum vitae Bonn/Rhein-Sieg
- esperanza – Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
- profamilia Rhein-Sieg-Kreis

Die Träger setzen insgesamt Beratungskräfte im Umfang von 11,25 VZÄ ein. Zum 01.01.2021 verändert sich diese Anzahl auf 11,36 VZÄ. Hinzu kommen geförderte Verwaltungsstellen.

Das Land NRW fördert die Schwangerschaftsberatungsstellen auf Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] und der Verordnung zum

Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz [AG SchKG VO]. Die Landesförderung beträgt 80% der tatsächlichen Personalkosten, sowie EUR 9.000 Sachkosten pro VZÄ.

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert diese Arbeit durch ein festgelegtes Einrichtungsbudget. Derzeit wird eine Gesamtförderung i.H.v. EUR 150.000 für alle Beratungsstellen durch den Rhein-Sieg-Kreis geleistet. Die Kreisförderung wurde seit 2001 nicht erhöht.

II. Antrag

Im Namen der Verbände und Vereine die im Rhein-Sieg-Kreis Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unterhalten, beantrage ich folgendes:

1. Eine Erhöhung der Förderung für die Schwangerschaftsberatungsstellen um EUR 82.665,00 auf EUR 232.665,00 für das Jahr 2021.
2. Eine jährliche Anpassung der Fördersumme an die allgemeine Kostensteigerung nach TVöD.

III. Berechnung der beantragten Erhöhung der Förderung

a.) Die Landesförderung beträgt 80% der tatsächlichen Personalkosten, sowie EUR 9.000 Sachkosten pro VZÄ. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt nachträglich als Spitzabrechnung. Im Jahr 2019 betragen die anerkannten Personalkosten gemeinsam für alle Vereine und Verbände EUR 1.135.235,00. Die tatsächliche Personalkostenförderung betrug EUR 908.188,00 [80 % der anerkannten Kosten], die Sachkostenförderung umfasste EUR 149.044,00. Dies ergibt eine Gesamtlandesförderung für alle Träger i.H.v. EUR 1.057.232,00.

Die förderfähigen Gesamtkosten für 2019 für alle Träger umfassten EUR 1.284.279,00.

Somit ergab sich nach Abzug der Landesförderung in 2019 eine Gesamtunterdeckung i.H.v. EUR 227.947,00. Nach Abzug durch die Förderung des Rhein-Sieg-Kreises i.H.v. EUR 150.000 ergab sich weiterhin eine Gesamtunterdeckung i.H.v. EUR 77.947,00. Diese Kosten werden durch Eigenmittel gedeckt.

ÜBERSICHT DER KOSTEN FÜR 2019

Förderfähige Gesamtkosten gemäß LVR	EUR 1.284.279,00
./ abzüglich Förderung des LVR	EUR 1.057.232,00
./ abzüglich Förderung des Rhein-Sieg-Kreises	EUR 150.000,00
Unterdeckung in 2019	EUR 77.947,00

Ich weise zudem auf folgende Punkte hin, die einen weiteren erhöhten Förderbedarf verdeutlichen.

- b.) Die kalkulierten Werte beziehen sich auf das Jahr 2019. Nicht berücksichtigt sind bei der Berechnung Personalkostensteigerungen, die in 2020 erfolgt sind, bzw. in 2021 erfolgen werden. Als Orientierung dient hier die durchschnittliche Tarifierhöhung des TVöD von 1,06 % in 2020 und 1,4 % in 2021. Im Jahr 2019 betragen die anerkannten Personalkosten gemeinsam für alle Vereine und Verbände EUR 1.135.235,00, eine pro rata Erhöhung ergibt eine kalkulatorische Personalkosten-erhöhung um EUR 12.033,00 in 2020 und eine weitere Erhöhung von EUR 16.062,00 in 2021. Davon werden wiederum 80% durch das Land gefördert. Insgesamt entsteht eine weitere kalkulierte Unterdeckung von EUR 5.619,00.

ÜBERSICHT DER KALKULIERTEN PERSONALKOSTEN FÜR 2021

Unterdeckung in 2019 [nach Abzug der RSK-Förderung]	EUR 77.947,00
Zusätzliche kalkulatorische Unterdeckung in 2021	EUR 5.619,00
Kalkulatorische Unterdeckung für 2021	EUR 82.665,00

- c.) In der obigen Darstellung sind Overheadkosten nicht berücksichtigt. Overheadkosten werden bei der Berechnung der förderfähigen Kosten durch das Land nicht berücksichtigt und folglich nicht durch das Land gefördert. Bei einem kalkulatorischen Ansatz von 20 % der Personalkosten für Overheadkosten [gemäß KGST-Empfehlung] ergibt sich ein zusätzliches kumuliertes Defizit jährliches i.H.v. EUR 227.047,00. Ich weise darauf hin, dass sogar bei einer auskömmlichen Finanzierung der durch den LVR als förderfähig ermittelte Kosten wir als Träger dennoch einen erheblichen Eigenanteil leisten.

ÜBERSICHT DER KALKULATORISCHEN OVERHEADKOSTEN FÜR 2019

Förderfähige Personalkosten gemäß LVR	EUR 1.135.235,00
Davon 20 % in 2019	EUR 227.047,00

- d.) Bis inklusive 2019 betrug die Sachkostenpauschale EUR 9.000 pro VZÄ. Für 2020 wurde die Sachkostenpauschale auf EUR 9.300 erhöht. Für die Berechnung des durch Landesmittel ungedeckten Betrags ist dies unerheblich, da entsprechend höhere Sachkosten der erhöhten Pauschale gegenüber stehen.

IV. Begründung

Die Kreisförderung ist seit 2001 nicht gestiegen. Unabhängig von der allgemeinen Kostensteigerung in diesem Zeitraum ist auch die inhaltliche Arbeit wesentlich komplexer und umfangreicher geworden. Der Gesetzgeber hat auf gesellschaftliche Entwicklungen mit Änderungen im SchKG reagiert und den Aufgabenumfang der Schwangerschaftsberatung erweitert: Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik unter Berücksichtigung der Regelungen im Gendiagnostikgesetz, die Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz mit Verpflichtung, sich an den Netzwerken Frühe Hilfen zu beteiligen sowie Beratung und Begleitung bei Vertraulicher Geburt. Gerade an den entscheidenden Stellen von Schwangerschaft, Geburt und Frühen Hilfen leisten wir so einen wertvollen Beitrag, um eine Keimzelle der Gesellschaft – junge Familien – zu unterstützen.

Diese Tätigkeit wollen wir gerne weiterführen. Wir sind jedoch besorgt, dass wir die notwendigen Mittel zukünftig nicht werden aufbringen können, und bitten daher um Ihre verstärkte Unterstützung.

Wir stellen den Antrag insbesondere, da das SchKG in § 4 eine angemessene öffentliche Förderung vorsieht.

V. Weiteres

Ich bitte außerdem darum, die Förderrichtlinie dahingehend zu ändern, dass die Laufzeit der Förderung an die der Landesförderung angeglichen wird. Die Laufzeit der Kreisförderung läuft drei Jahre, die der Landesförderung fünf Jahre. Da auch die aktuelle Laufzeit der Landesförderung zum 31.12.2020 ausläuft, besteht eine gute Gelegenheit die Laufzeiten anzugleichen. Dies dürfte Verwaltungserleichterungen mit sich bringen.

Zur Berechnung des Verteilungsschlüssels wird der Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen als Grundlage verwendet.

Dadurch, dass die Overheadkosten nicht berücksichtigt werden ist eine Förderung von mehr als 100% ausgeschlossen. Ebenfalls bezieht sich der Antrag ausschließlich auf Kosten, die ausdrücklich nicht durch das Land NRW gefördert werden.

Ich bitte Sie den Antrag wohlwollend zu behandeln und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Patrick Ehmann
Geschäftsführer